



## Statuten des FC Linth 04

### I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

1. Der FC Linth 04 wurde am 30. März 2004 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Glarus-Nord.
4. Der FC Linth 04 ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
6. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

#### Artikel 2

1. Der FC Linth 04 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Ostschweiz (OFV) und des Glarner kantonalen Fussballverband (GKFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs und des Regionalverbandes (OFV) sind für den FC Linth 04 sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre verbindlich.

#### Artikel 3

1. Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Linth 04 und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
3. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## **II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Linth 04 ersuchen.
  - a) Aufnahmegehesuche werden via Spielkommission (Spiko) erfasst und im Clubcorner eingetragen.
  - b) Aufnahmegehesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
  - c) Für Neuanmeldungen wird ab dem 1. Januar 2026 eine einmalige Gebühr von CHF 50.-- mit dem Jahresbeitrag verrechnet.

### **Artikel 5 Kategorien von Mitgliedern**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren/Juniorinnen
- c) Senioren
- d) Ehrenmitglieder
- e) Schiedsrichter

### **Artikel 6 Ehrenmitglieder**

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient, gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
3. Jedes Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie jedes andere Mitglied gemäss Artikel 5.

### **Artikel 7 Gönner**

Gönner ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lässt. Ein Gönner hat kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

### **Artikel 8 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Linth 04 haben das Recht,
  - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
  - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website etc.);
  - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder gemäss Artikel 5 plus alle gewählten Vorstandsmitglieder, welche am Versammlungstag mindestens 18 Jahre alt sind.
3. Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren haben zudem das Recht am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

4. Alle Mitglieder müssen selber haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sein.  
Der FC Linth lehnt jede Verantwortung und Haftung ab.

### **Artikel 9            Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des FC Linth 04 haben die Pflicht
  - a) sich gegenüber dem FC Linth 04 treu und loyal zu verhalten;
  - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs, des Regionalverbandes (OFV) und des FC Linth 04 zu befolgen;
  - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
  - d) den FC Linth 04 für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
  - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
  - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Linth 04 hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFVs zum Boykott angemeldet werden.

### **Artikel 10           Verlust der Mitgliedschaft**

1. Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen, Senioren und Schiedsrichtern können jederzeit, allerdings nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni), erfolgen.
2. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den ganzen Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

### **Artikel 11           Austritt der übrigen Mitglieder**

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

### **Artikel 12           Ausschluss von Mitgliedern**

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet,

einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewährt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

### **Artikel 13            Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern**

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

## **III. Kapitel:            ORGANE**

### **Artikel 14            Die Organe des Vereines sind**

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle;
4. die Abteilungen
5. die Kommissionen
  - Juniorenkommission
  - Seniorenkommission

### **Artikel 15            Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens fünf Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Wahl der Stimmezähler
  - b) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
  - c) Mutationen
  - d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
  - e) Genehmigung
    - der Jahresrechnung und
    - des Berichts der Rechnungsrevisoren

- f) Wahlen
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitgliedern
  - der Revisoren
- g) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Statutenänderungen
- k) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Anträge
- m) Varia

#### **Artikel 16      Ausserordentliche Generalversammlung**

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

#### **Artikel 17      Beschlussfassung an der Generalversammlung**

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn ein Zentel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident respektive Versammlungsleiter den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang der Präsident respektive Versammlungsleiter.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
7. Unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie) kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Der Vorstand kann:
  - eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, oder
  - eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Das Auszählen erfolgt durch das Stimm- und Wahlbüro, welches vom Vorstand bestimmt wird und sich aus 3 Vereinsmitgliedern zusammensetzt.

Es gelten die Termine sowie die Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen Generalversammlung.

### **Artikel 18 Teilnahme an der Generalversammlung**

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder und für Senioren, sowie für volljährige Junioren/Juniorinnen obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit CHF 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

### **Artikel 19 Einberufung der Generalversammlung**

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 40 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.  
Die Einladung und Traktandenliste werden 40 Tage vor der Generalversammlung auf der Homepage aufgeschaltet. Protokolle und Unterlagen können auf Wunsch vorgängig beim Vorstand angefordert werden.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail via [info@fclinth04.ch](mailto:info@fclinth04.ch) begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

### **Artikel 20 Leitung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Als dann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

### **Artikel 21 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in;
- Vizepräsident/in;
- Protokollführer/in, Aktuar/in
- Kassier/in oder Finanzchef/in;
- Verantwortlicher Sport
- Juniorenobmann;
- Leiter PR/Marketing
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

## **Artikel 22      Kompetenzen des Vorstandes**

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

## **Artikel 23      Wählbarkeit und Chargen**

1. In den Vorstand sind alle natürlichen Personen ab 18 Jahren wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.
4. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

## **Artikel 24      Sitzungen**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.
5. Der Kassier hat an jeder Sitzung Auskunft über den Kassabestand zu geben.

## **Artikel 25      Verhalten des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
2. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
3. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
4. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.
5. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
6. Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### **Artikel 26      Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Der Juniorenobmann ist für Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen unterschriftsberechtigt.

#### **Artikel 27      Die Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, die alle von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Als Rechnungsrevisoren ist Jedermann ab 18 Jahren wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. Sollten keine zwei Revisoren gefunden werden, darf die Revisionsarbeit an eine externe Fachstelle vergeben werden.

#### **Artikel 28      Aufgaben der Revisionsstelle**

1. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.
3. Prüfung allfälliger Fonds und separat geführte Kassen.

### **IV. Kapitel:      DIE KOMMISSIONEN**

#### **Artikel 29      Grundsatz**

1. Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren-/Juniorinnenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

### **V. Kapitel:      FINANZEN**

#### **Artikel 30      Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

### **Artikel 31 Mitgliederbeiträge**

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren-, Vorstandsmitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

### **Artikel 32 Separat geführte Kassen**

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

### **Artikel 33 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN**

### **Artikel 34 Grundsatz**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

### **Artikel 35 Anträge**

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## **VII. Kapitel: AUFLÖSUNG/Fusion DES VEREINS**

### **Artikel 36 Grundsatz**

1. Die Auflösung/Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
4. Die Fusion erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

**Artikel 37 Folgen der Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

**Artikel 37 Vermögensüberschuss**

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFVs oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Glarus Nord ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Glarus Nord kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermachet der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Glarus Nord.

**VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom Datum genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFVs in Kraft.

Ort, Datum

.....  
Präsident/Vizepräsident

.....  
Kassier